

## - Satzung -

### des Fördervereins Kindergarten Denkte e.V.

Diese Satzung gilt ab dem 24.06.1997 in der vorliegenden Fassung

#### **§ 1 Name und Sitz**

- 1) der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten Denkte e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Sitz des Vereins ist Denkte

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Die Zielsetzung des Vereins ist es, den Kindergarten (oder die Kindergärten) in der Gemeinde Denkte zu fördern und praktische Hilfe zu leisten. Es sollen Elternwünsche in die Gestaltung der Kindergartenabläufe und Kindergartenplanung eingebracht werden.
- 2) Zur Erreichung des Vereinszwecks führt der Verein alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen durch

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Schriftführer
- 2) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied einzeln vertreten werden.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- 3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr vom 01.08. bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2) Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie kann jederzeit mit Wirkung zum nächsten Monatsersten erklärt werden. Gezahlte Vereinsbeiträge werden nicht erstattet.
  - b) Durch Ausschluss aus dem Verein
- 4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- 2) Sollten für besondere Aufgaben Ausschüsse notwendig erscheinen, so können diese vom Vorstand eingesetzt werden

#### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01.08. eines Jahres im Voraus fällig.
- 2) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten (die Kindergärten) der Gemeinde Denkte, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Denkte, den 24.06.1997  
Unterschriften